

1. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß §§ 1 Absatz 3, 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in der neuesten gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 73 – Heukelbach, für die im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnetem Bereich, aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt und das Ziel der Planung ist es, die Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes zu ermöglichen.

2. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt, indem der Entwurf für einen Zeitraum von 4 Wochen ausgehängt wird (öffentliche Unterrichtung) und während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich beteiligt.
4. Die Nachbargemeinden werden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB schriftlich beteiligt.
5. Der Entwurf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: 16.12.2022) ist beigefügt.
6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Stand: 21.12.2022) ist beigefügt.
7. Der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 8 BauGB (Stand: 16.12.2022) ist beigefügt.
8. Der Umweltbericht (Stand: 16.12.2022) und die Artenschutzprüfung Stufe 1 (Stand: 20.10.2022) ist beigefügt.
9. Die schalltechnische Untersuchung (Stand: 25.11.2022) und die Verkehrsuntersuchung (Stand: 07.12.2022) ist beigefügt.